

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2010	Ausgegeben am 1. Dezember 2010	Nr. 49
------	--------------------------------	--------

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes	S. 565
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen	S. 566
Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen – Eigenbetrieb des Landes Bremen – und zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes.	S. 566
Gesetz zur Änderung des Bremischen Abwasserabgabengesetzes.	S. 567
Gesetz zur Änderung des Bremischen Immissionsschutzgesetzes	S. 567
Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme	S. 567
Bremisches Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit (BremEAG)	S. 571
Gesetz zur Änderung der Sondervermögensgesetze Wirtschaft und Häfen	S. 572
Gesetz zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes	S. 573
Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer	S. 574
Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter	S. 574
Ortsgesetz zur Änderung der Sondervermögensortsgesetze Wirtschaft und Häfen	S. 574

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 – 111-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30 die Angabe „§ 30a Einsatz elektronischer Datenverarbeitung“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „weiteren drei bis acht Wahlberechtigten“ durch die Wörter „weiteren Wahlberechtigten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Urnen- oder Briefwahlvorstand“ die Wörter

„oder in einem anderen Auszählwahlvorstand“ eingefügt.

3. § 29 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wahlbriefe können innerhalb des Bundesgebietes bei einem oder mehreren vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen.“

4. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Einsatz elektronischer Datenverarbeitung

Die Ermittlung des Wahlergebnisses inklusive der Stimmauszählung im Auszählwahlvorstand kann unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen. Dabei muss technisch gewähr-

leistet sein, dass die Stimmen unverfälscht erfasst werden und das Wahlergebnis in öffentlich nachvollziehbarer Weise korrekt ermittelt wird. Die eingesetzte Software muss für die Verwendung bei Wahlen in der Freien Hansestadt Bremen zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet der Landeswahlleiter.“

5. In § 42 Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 24 Abs. 1“ die Angabe „, § 30a“ eingefügt.
6. In § 48 Absatz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 1, 2 und 4“ die Angabe „, § 30a“ eingefügt.
7. § 58 Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorstände“ durch die Wörter „Bestellung der Wahlleiter, die Besetzung und Bestellung der Wahlvorstände“ ersetzt.
 - b) In Nummer 14 werden die Wörter „die Software-Zulassung und Stimmauszählung nach Maßgabe von § 30a“ vorangestellt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl S. 303-2133-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2009 (Brem.GBl S. 87) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Friedhofsträger kann in seiner Friedhofsordnung festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290)“ hergestellt sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen Eigenbetrieb des Landes Bremen und zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Eigenbetrieb des Landes Bremen

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen Eigenbetrieb des Landes Bremen vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 385 – 64-a-3) wird aufgehoben.

§ 2

Zuordnung von Personal; Gesamtrechtsnachfolge; Überleitung von Verfahren

(1) Bedienstete, die am 31. Dezember 2010 bei dem Eigenbetrieb GeoInformation beschäftigt sind, sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 Bedienstete des Landesamtes GeoInformation.

(2) Die beim Eigenbetrieb GeoInformation beschäftigten Bediensteten, die am 31. Dezember 2010 auf den in der Anlage ausgewiesenen Stellen geführt werden, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2011 Bedienstete des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

(3) Das Landesamt GeoInformation tritt als Gesamtrechtsnachfolger in die am 31. Dezember 2010 bestehenden Rechte und Pflichten des Eigenbetriebes GeoInformation ein. Es führt die am 31. Dezember 2010 anhängigen Verwaltungsverfahren fort.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

§ 7 Absatz 3 Nummer 6 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„6. Landesamt GeoInformation und das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat

Anhang (zu Artikel 1) Anlage (zu § 2 Absatz 2)

Die oder der in der nachstehend angeführten Stelle geführte Bedienstete wird ab dem 1. Januar 2011 Be-

dienstete oder Bediensteter des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa:

Lfd. Nr.	Stellen-Nr.
1.	45492

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abwasserabgabengesetzes

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267 – 2129-f-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(BrAbwAG)“ durch die Angabe „(BremAbwAG)“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 18 b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 7 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 1“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinden sind anstelle von Einleitern abgabepflichtig,

 1. die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten oder
 2. soweit die Einleitung zur Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung gehört und den Einleitern diese Aufgabe von den Gemeinden übertragen worden ist.“
4. In § 7 Absatz 3 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Immissionsschutzgesetzes

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Das Bremische Immissionsschutzgesetz, das zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bremischen Immissionsschutzgesetzes (Brem.GBl. S. 147), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 2 wird § 2 Absatz 1.
2. In § 2 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Geräusche, die von Kindern ausgehen, sind als Ausdruck selbstverständlicher kindlicher Entfal-

tung und zur Erhaltung kindgerechter Entwicklungsmöglichkeiten grundsätzlich sozialadäquat und damit zumutbar.“

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

(1) Dem am 18. Oktober 2010 für das Land Niedersachsen und am 25. Oktober 2010 für die Freie Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat

Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Abschnitt

Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme

Artikel 1	Übertragung von Aufgaben
Artikel 2	Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde

- Artikel 3 Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)
 Artikel 4 Modulationsmittel
 Artikel 5 Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance und sonstigen Verpflichtungen

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- Artikel 6 Delegation
 Artikel 7 Amtshandlungen nach Artikel 5
 Artikel 8 Rechtsmittel, Gerichtsverfahren
 Artikel 9 Länderübergreifende Zusammenarbeit
 Artikel 10 Datenschutz und Akteneinsicht
 Artikel 11 Haushalt
 Artikel 12 Finanzkontrolle
 Artikel 13 Verwaltungsvereinbarungen zum Staatsvertrag
 Artikel 14 Fortentwicklung des Staatsvertrages
 Artikel 15 Regelung für Altfälle
 Artikel 16 Finanzieller Ausgleich

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

- Artikel 17 Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel
 Artikel 18 Inkrafttreten

Präambel

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden auf dem Gebiet der Förderung des ländlichen Raums eine Region mit engen Verflechtungen. So bewirtschaften viele landwirtschaftliche Betriebe Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtung hat ihren Niederschlag auch darin gefunden, dass einhergehend mit den von der Europäischen Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe vorgegebenen Anforderungen beide Länder fördertechnisch eine Region sind.

Den gestiegenen Anforderungen der Europäischen Union an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ist durch sinnvolle Bündelung von Aufgaben Rechnung zu tragen; die Vereinbarungen des bestehenden Staatsvertrages des Jahres 2006 sind an diese anzupassen. Mit dem Ziel, durch die Bündelung von Aufgaben

- die regionalen Verflechtungen weiter zu entwickeln,
- das Leistungsangebot für den ländlichen Raum und insbesondere für die Landwirte in der gesamten Region weiter zu verbessern und
- den Vollzug für die Verwaltungen in beiden Ländern effektiver zu gestalten,

kommen die Bundesländer Bremen und Niedersachsen überein, den nachfolgenden Staatsvertrag

über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planung und Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Planung und Durchführung darauf aufbauender nationaler Förderprogramme zu schließen. Sie schaffen hierdurch auch die Voraussetzungen, um den Anforderungen der Europäischen Kommission an das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Zukunft zu entsprechen.

Erster Abschnitt

Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme

Artikel 1

Übertragung von Aufgaben

(1) Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen nebst allen mit diesen Aufgaben betrauten Dienststellen des Landes ist für die Freie Hansestadt Bremen zuständig für die Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme. Den hierzu erlassenen EU-Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, Leitlinien und Arbeitspapieren der EU-Kommission sowie nationalen Vorschriften einschließlich Verwaltungsvorschriften ist dabei ebenso Rechnung zu tragen wie etwaigen Programmen, die sich auf weitere Förderperioden beziehen.

(2) Für die Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und für Nachfolgeverordnungen gilt Absatz 1.

(3) Die Programmplanung und -durchführung im Rahmen des EU-Fonds ELER für die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 sowie die nachfolgenden Förderperioden wird für die Freie Hansestadt Bremen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsressorts der Freien Hansestadt Bremen und den mit dieser Aufgabe betrauten niedersächsischen Dienststellen bearbeitet. Die Freie Hansestadt Bremen unterbreitet dem Land Niedersachsen die inhaltlichen Vorschläge für die Maßnahmen im Rahmen des EU-Fonds ELER für das Gebiet des Landes Bremen. Die Förderung erfolgt in den jeweiligen EU-Förderperioden auf der Grundlage gemeinsamer Entwicklungsprogramme unter Berücksichtigung länderspezifischer Belange.

(4) Die Freie Hansestadt Bremen stellt dem Land Niedersachsen für die Durchführung der Förderaufgaben Mittel zur Kofinanzierung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans rechtzeitig zur Verfügung; der finanzielle Ausgleich nach Artikel 16 dieses Staatsvertrages bleibt davon unberührt.

Artikel 2

Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde

(1) Zahlstelle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen ist die Zahlstelle des Landes Niedersachsen. Sie führt die Bezeichnung EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen.

(2) Alle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER ab dem 16. Oktober 2006 vorzunehmenden Zahlungen der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme werden über die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abgewickelt. Die Jahresrechnungen werden für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen von der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen erstellt.

(3) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen lässt die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen zu und überprüft die Zulassung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für den Bereich des EU-Fonds ELER für die Freie Hansestadt Bremen ist die für den EU-Fonds ELER zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen.

Artikel 3

Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)

(1) Anlastungen durch die EU werden von den Ländern gemeinsam getragen, und zwar im Verhältnis der an die bremischen und niedersächsischen Zuwendungsempfänger ausgezahlten Beihilfen. Das Verhältnis wird aufgrund der auf den angelasteten Haushaltslinien an die bremischen und niedersächsischen Antragstellerinnen und Antragsteller ausgezahlten Beträge ermittelt. Anlastungen, die nach Artikel 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Bund und Ländern gemeinsam zu tragen sind, bleiben hiervon unberührt. In Anwendungsfällen des Artikels 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes ermittelt die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen die von niedersächsischen und bremischen Antragstellerinnen und Antragstellern erhaltenen Mittel getrennt je Land und jedes Land trägt die Finanzkorrekturen wie gemäß Artikel 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes vorgesehen.

(2) Anlastungen, die für den Zeitraum des EU-Haushaltsjahres 2006 und früher von der Freien Hansestadt Bremen oder dem Land Niedersachsen zu zahlen sind, sind finanziell entsprechend dem Verursacherprinzip entweder von der Freien Hansestadt Bremen oder dem Land Niedersachsen zu übernehmen.

Artikel 4

Modulationsmittel

Die auf ansässige Betriebe in der Freien Hansestadt Bremen entfallenden Modulationsmittel werden zusammen mit den im Land Niedersachsen anfallenden Modulationsmitteln eingezogen und verwaltet. Die bremischen Antragstellerinnen und Antragsteller werden bei der Bewilligung und Auszahlung wie niedersächsische Antragstellerinnen und Antragsteller behandelt.

Artikel 5

Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance und sonstigen Verpflichtungen

(1) Die Durchführung der von der Europäischen Kommission geforderten Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen einschließlich der Risikoanalysen sowie der Berichterstattung im Rahmen der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen erfolgt bei den in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Zuwendungsempfängern durch die jeweils zuständigen niedersächsischen Behörden einschließlich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, soweit diesbezüglich keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle ist die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission (Cross Compliance) oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung werden bei den in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Zuwendungsempfängern hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und zum Tierschutz von den bremischen Behörden, im Übrigen von den niedersächsischen Behörden wahrgenommen.

(3) Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 werden auf bremischem Gebiet weiterhin allein von den in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Behörden wahrgenommen, soweit nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Für die Einhaltung anderer Verpflichtungen im Bereich des EU-Fonds ELER (z. B. der Evaluierung, Monitoring, Jahresberichte, Änderungsanträge, Finanzierungsplan etc.) ist die zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen verantwortliche Stelle.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

Artikel 6

Delegation

Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen ist berechtigt, auf Verwaltungsebene in Abstimmung mit den zuständigen Senatsressorts der Freien Hansestadt Bremen die Durchführung der mit diesem Staatsvertrag für das Land Bremen übernommenen Aufgaben auf die Behörden zu übertragen, die auch in Niedersachsen für diese Aufgaben zuständig sind.

Artikel 7**Amtshandlungen nach Artikel 5**

Die Bediensteten der Behörden des Landes Niedersachsen sind berechtigt, im Rahmen der mit diesem Staatsvertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Zuständigkeiten in der Freien Hansestadt Bremen Amtshandlungen vorzunehmen.

Artikel 8**Rechtsmittel, Gerichtsverfahren**

(1) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Niedersachsen; dies gilt auch für die Regelungen über die Erforderlichkeit eines Vorverfahrens nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Antragstellerinnen und Antragsteller aus der Freien Hansestadt Bremen werden in das Beschwerdemanagementsystem der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder der mit diesen Aufgaben betrauten Dienststellen einbezogen.

Artikel 9**Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet für die gemäß Artikel 1 übertragenen Aufgaben die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

Artikel 10**Datenschutz und Akteneinsicht**

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht im Einvernehmen mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im Land Bremen die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz.

Artikel 11**Haushalt**

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung dieses Staatsvertrages zu schaffen. Die für das jeweilige Land zur Verfügung gestellten EU- und Bundesmittel stehen grundsätzlich nur für Maßnahmen in den jeweiligen Ländern zur Verfügung. Soll ein Einsatz von Finanzmitteln (EU- und/oder Bundesmittel) in dem jeweils anderen Land erfolgen, so muss dieses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen beider Länder erfolgen.

Artikel 12**Finanzkontrolle**

(1) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen benennt die Bescheinigende Stelle.

(2) Die Rechnungshöfe der vertragsschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung dieses Staatsvertrages zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnungen treffen.

Artikel 13**Verwaltungsvereinbarungen zum Staatsvertrag**

Die für die Durchführung zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der vertragsschließenden Länder regeln nähere Einzelheiten zu diesem Staatsvertrag durch Verwaltungsvereinbarungen oder gemeinsame Runderlasse. Artikel 6 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 14**Fortentwicklung des Staatsvertrages**

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des einschlägigen Bundes- und EU-Rechts, erforderliche Änderungen dieses Staatsvertrages herbeizuführen.

Artikel 15**Regelung für Altfälle**

Ab dem EU-Haushaltsjahr 2008 (beginnend mit dem 16. Oktober 2007) liegt die alleinige Zuständigkeit auch für noch nicht abgeschlossene Altfälle bei der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen. Das gilt auch für Altfälle, die aufgrund von bestehenden Verpflichtungen, Widersprüchen und Klagen noch nicht abgeschlossen sind oder die aufgrund aktueller Kontrollergebnisse oder Gerichtsentscheidungen auch für Vorjahre neu zu bewerten sind. Die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich, die Altfälle den zuständigen Behörden in geeigneter Art und Weise zur Verfügung zu stellen, so dass eine rechtskonforme Weiterbearbeitung der Altfälle durch die übernehmende Behörde gewährleistet ist.

Artikel 16**Finanzieller Ausgleich**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 16. Oktober eines Jahres einen pauschalierten finanziellen Ausgleich für den Aufwand infolge der Übernahme der im ersten Abschnitt dieses Staatsvertrages genannten Zuständigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben gemäß Absatz 2 in Höhe von 286.000 Euro.

(2) Der in Absatz 1 festgelegte Pauschalbetrag beinhaltet die Personal- und Sachkosten für die zuständigen Bewilligungsstellen und die Bescheinigende Stelle sowie die administrativen Kosten und die EDV-Kosten der mit der Umsetzung der Förderprogramme der EU-Fonds EGFL und ELER sowie der darauf aufbauenden nationalen Förderprogramme für beide Länder betrauten Einrichtungen (EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen, Interner Revisionsdienst, Zuständige Behörde, Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung [SLA]).

(3) Sind über die aktuellen Maßnahmen hinaus neue Maßnahmen aufgrund EU-Rechts oder nationalen Rechts von der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abzuwickeln, die einen deutlich erhöhten, zusätzlichen Personalaufwand nach sich ziehen, wird

über den pauschalierten Betrag hinaus für die betreffenden Jahre ein zusätzlicher Betrag vereinbart. Dieser Betrag errechnet sich aus dem Durchschnittswert der Personalkosten zuzüglich der Sachkosten der ermittelten Arbeitszeiteile in den zuständigen Stellen. Muss das Land Niedersachsen für nur in der Freien Hansestadt Bremen angebotene Maßnahmen oder wegen abweichender Regelungen für Maßnahmen in Bremen EDV-Programme, Prüfpfade, Antragsunterlagen oder Ähnliches erstellen oder ändern, so sind die dafür entstehenden zusätzlichen Kosten dem Land Niedersachsen in voller Höhe von der Freien Hansestadt Bremen zu erstatten.

(4) Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich des Weiteren zu einem Drittel an den Kosten der Programm-erstellung sowie an der EU-seitig vorgegebenen Begleitung und Bewertung des Entwicklungsprogramms für die Förderperiode 2007 bis 2013 (PROFIL) und etwaiger Nachfolgeprogramme.

(5) Die Höhe des vereinbarten finanziellen Ausgleichs soll nach zwei Jahren überprüft und gegebenenfalls einvernehmlich angepasst werden.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

Artikel 17

Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel

(1) Dieser Staatsvertrag ersetzt den Staatsvertrag vom 9./13. Juni 2006. Dieser Staatsvertrag gilt bis zum 31. Dezember 2015 und verlängert sich automatisch jeweils um die Laufzeit einer neuen EU-Förderperiode.

(2) Eine Kündigung vor Ablauf der Förderperiode ist aufgrund der mit der Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission festgelegten Zuständigkeiten nur im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission möglich.

(3) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines EU-Haushaltsjahres mit einer Frist von zwei Jahren erfolgen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den Regelungszielen der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Staatsvertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Staatsvertrages bestimmt hätten.

Artikel 18

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifizierung durch beide Länderparlamente und tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 tritt gleichzeitig der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen

und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Garantiefonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 9./13. Juni 2006 außer Kraft.

(3) Artikel 8 Absatz 1 dieses Staatsvertrages tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 7 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Garantiefonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 9./13. Juni 2006 außer Kraft.

Bremen, den 25. Oktober 2010
Für die Freie Hansestadt Bremen
Jens Böhrnsen
Der Präsident des Senats

Hannover, den 18. Oktober 2010
David McAllister
Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Ministerpräsident

Bremisches Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit (BremEAG))

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Einheitlicher Ansprechpartner

(1) Einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, Seite 36) für das Land Bremen ist die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH.

(2) Der Einheitliche Ansprechpartner ist einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Einheitliche Ansprechpartner nimmt die Aufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahr.

§ 2

Aufgaben

(1) Über den Einheitlichen Ansprechpartner können die Dienstleistungserbringer alle für die Aufnahme und die Ausübung ihrer Dienstleistung nötigen Verfahren und Formalitäten abwickeln. Er gewährleistet auch, dass notwendige Informationen leicht zugänglich gemacht werden.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen erlässt Verwaltungsvorschriften für die Aufgabenerfüllung des Einheitlichen Ansprechpartners.

§ 3

Kosten

(1) Der Einheitliche Ansprechpartner hat wirtschaftlich und sparsam zu arbeiten.

(2) Der Einheitliche Ansprechpartner kann für seine Tätigkeit Kosten nach Maßgabe der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen erheben. Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz findet Anwendung. Die Kostenerhebungen dürfen die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.

§ 4

Elektronische Verfahrensabwicklung

Die Senatorin für Finanzen erlässt mit Zustimmung des Senators für Wirtschaft und Häfen Verwaltungsvorschriften für die äußere Gestaltung des Internetauftritts des Einheitlichen Ansprechpartners und für die organisatorisch-technischen Bedingungen der elektronischen Verfahrensabwicklung durch den Einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Stellen.

§ 5

Besondere Mitteilungspflichten

Hat ein Dienstleistungserbringer den Einheitlichen Ansprechpartner in ein Genehmigungsverfahren einbezogen, so besteht die Verpflichtung, ihm die Änderungen mitzuteilen, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind. Der Einheitliche Ansprechpartner hat seinerseits diese Informationen an die jeweils zuständige Behörde weiterzuleiten.

§ 6

Aufsicht

Der Einheitliche Ansprechpartner untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Senators für Wirtschaft und Häfen.

§ 7

Statistik

Der Einheitliche Ansprechpartner erfasst statistisch seine Inanspruchnahme, die beteiligten Stellen, die Verfahrensarten, das Spracherfordernis und den für die Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand.

§ 8

Verfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage

(1) Der jeweils fachlich zuständige Senator oder die jeweils fachlich zuständige Senatorin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Wirtschaft und Häfen für Verwaltungsverfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG unterfallen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass das Verwaltungsverfahren nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann.

(2) Sofern in Bundesgesetzen das Verfahren über eine einheitliche Stelle für Verwaltungsverfahren angeordnet wird, die nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG unterfallen, wird der jeweils fachlich zuständige Senator oder die jeweils fachlich zuständige Senatorin ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Wirtschaft und Häfen durch Rechtsverordnung davon abweichende Regelungen zu treffen.

§ 9

Zuständigkeitsregelung für die europäische Verwaltungszusammenarbeit

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen ist für die Amtshilfe nach Kapitel VI der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt zuständig.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen ist Verbindungsstelle im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 und zuständige Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vorwarnmechanismus gemäß Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 der Richtlinie 2006/123/EG.

(3) Der Senat wird ermächtigt, für die Amtshilfe nach Kapitel VI der Richtlinie 2006/123/EG durch Rechtsverordnung weitere

1. Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG und
2. zuständige Stellen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vorwarnmechanismus gemäß Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 der Richtlinie 2006/123/EG

zu bestimmen.

(4) Eine Unterrichtung gemäß Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 der Richtlinie 2006/123/EG erfolgt mit Zustimmung der jeweils fachlich zuständigen Landesbehörde.

(5) Die nach diesem Gesetz zu koordinierende Amtshilfe wird über das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft für diesen Zweck nach Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG zur Verfügung gestellte Informationssystem in elektronischer Form durchgeführt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat

Gesetz zur Änderung der Sondervermögensgesetze Wirtschaft und Häfen

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines „Sondervermögens Fischereihafen“

Das Gesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Fischereihafen“ vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 225 – 63-t-1), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Sondervermögens Fischereihafen“ durch die Wörter „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sondervermögen Fischereihafen“ durch die Wörter „Sonstiges Sondervermögen Fischereihafen des Landes Bremen“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dem Sondervermögen werden Beteiligungen des Landes Bremen an Gesellschaften zugeordnet.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 werden die Wörter „der Freien Hansestadt“ durch die Wörter „des Landes“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „die Freie Hansestadt“ durch die Wörter „das Land“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „den“ durch das Wort „dem“, die Wörter „der Freien Hansestadt“ durch die Wörter „des Landes“ und das Wort „ihren“ durch das Wort „seinen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ das Wort „sonstiges“ eingefügt und die Angabe „§ 113 der Landeshaushaltsordnung“ durch die Wörter „Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens erlassen.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zulasten des Sondervermögens.“
6. § 6 Satz 1 wird aufgehoben.
7. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.
8. Der bisherige § 10 wird § 7.
9. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen des Landes Bremen

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Gewerbeflächen des Landes Bremen vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 267 – 63-p-3), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird nach dem Wort „eines“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.
- Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.
- In § 1 Absatz 1 werden nach dem Anführungszeichen das Wort „Sonstiges“ und nach dem Wort „rechtsfähiges“ das Wort „sonstiges“ eingefügt sowie die Angabe „§ 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung“ durch die Wörter „dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens erlassen.

(3) Das Sondervermögen stellt eine Erfolgsübersicht auf, aus der sich jeweils die auf die verschiedenen Untergliederungen des Sondervermögens entfallenden Anteile an den Erträgen und Aufwendungen ergeben. Gemeinsame Aufwendungen und Erträge sind sachgerecht aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zulasten des Sondervermögens.“

5. § 6 Satz 1 wird aufgehoben.
6. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.
7. Der bisherige § 10 wird § 7.
8. § 11 wird aufgehoben.
9. Der bisherige § 12 wird § 8.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Das Bremische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 85 – 206-a-1), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Rechtsstellung

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Senats nur, soweit seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für seine Tätigkeit als Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und oberste

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung, des § 119 des Sozialgerichtsgesetzes und des § 86 der Finanzgerichtsordnung.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Genehmigung nach § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes erteilt der Landesbeauftragte für den Datenschutz für sich und seine Bediensteten; dies gilt auch für seine Vorgänger und ehemalige Bedienstete, soweit Tätigkeiten in seiner Dienststelle betroffen sind.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gegen Entscheidungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz findet kein Vorverfahren (§ 68 Verwaltungsgerichtsordnung) statt; er vertritt die Freie Hansestadt Bremen im gerichtlichen Verfahren.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „im Benehmen mit dem“ durch die Wörter „auf Vorschlag des“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Versetzungen, Abordnungen und Zuweisungen dürfen nur im Einvernehmen mit ihm erfolgen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Steuersatz für die Grunderwerbsteuer

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Bremen belegene Grundstücke beziehen, beträgt 4,5 vom Hundert.

§ 2

Übergangsregelung

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2011 verwirklicht werden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130 – 2011-b-1), wird wie folgt gefasst:

„3. Erteilung von Baugenehmigungen; Genehmigungsfreistellungen sind dem Beirat zur Kenntnis geben, ebenso wie Gestattungen von Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung zur Herstellung der Barrierefreiheit;“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat

Ortsgesetz zur Änderung der Sondervermögensortsgesetze Wirtschaft und Häfen

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „Sondervermögens Hafens“

Das Ortsgesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Hafens“ vom 26. März 2002 (Brem.GBl. S. 44 – 63-n-1), das durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ortsgesetzes wird die Angabe „Sondervermögens Hafens“ durch die Wörter „sonstigen Sondervermögens Hafens“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sondervermögens Hafens“ durch die Wörter „Sonstiges Sondervermögens Hafens der Stadtgemeinde Bremen“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Sondervermögen werden Beteiligungen der Stadtgemeinde Bremen an Gesellschaften zugeordnet.“

3. In § 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ das Wort „sonstiges“ eingefügt und die Angabe „§ 113 der Landeshaushaltsordnung“ durch die Wörter „Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstiges Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens erlassen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.“

5. § 6 Satz 1 wird aufgehoben.
6. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.
7. Der bisherige § 10 wird § 7.
8. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „Sondervermögens Gewerbeflächen“ der Stadtgemeinde Bremen

Das Ortsgesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Gewerbeflächen“ der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 269 – 63-p-2), das durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Sondervermögens Gewerbeflächen“ durch die Wörter „sonstigen Sondervermögens Gewerbeflächen“ ersetzt.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.

3. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Anführungszeichen das Wort „Sonstiges“ und nach dem Wort „rechtsfähiges“ das Wort „sonstiges“ eingefügt sowie die Angabe „§ 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung“ durch die Wörter „dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens erlassen.

(3) Das Sondervermögen stellt eine Erfolgsübersicht auf, aus der sich jeweils die auf die verschiedenen Untergliederungen des Sondervermögens entfallenden Anteile an den Erträgen und Aufwendungen ergeben. Gemeinsame Aufwendungen und Erträge sind sachgerecht aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.“

5. § 6 Satz 1 wird aufgehoben.
6. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.
7. Der bisherige § 10 wird § 7.
8. § 11 wird aufgehoben.
9. Der bisherige § 12 wird § 8.

Artikel 3

Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „Sondervermögens Überseestadt“

Das Ortsgesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Überseestadt“ vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 484 – 63-o-1), das durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Sondervermögens Überseestadt“ durch die Wörter „sonstigen Sondervermögens Überseestadt“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Sondervermögen Überseestadt“ durch die Wörter „Sonstiges Sondervermögen Überseestadt der Stadtgemeinde Bremen“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ das Wort „sonstiges“ eingefügt und die Angabe „von § 113 der Landeshaushaltsordnung“ durch die Worte „des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens erlassen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.“

5. § 6 Satz 1 wird aufgehoben.
6. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.
7. Der bisherige § 10 wird § 7.
8. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat

